

**Beschluss
auf Verlängerung der Beschlüsse des
Walliser Staatsrates über die
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung der
Arbeits- und Lohnbedingungen der
Plattenlegerunternehmungen des Kantons
Wallis sowie dessen Anhang**

vom 01.09.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- der Verband der Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 26 vom 2. Juli 2021, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000000628 vom 6. Juli 2021;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrates vom 19. Dezember 2012¹⁾, 17. September 2014²⁾, 7. Juni 2016³⁾, 24. Mai 2017⁴⁾ und vom 25. September 2019⁵⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhang werden verlängert.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis, für alle Plattenlegerunternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lernenden, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

¹⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 9 vom 1. März 2013

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 44 vom 31. Oktober 2014

³⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 28 vom 8. Juli 2016

⁴⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 32 vom 11. August 2017

⁵⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 46 vom 15. November 2019

Art. 4

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 6

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2022¹⁾.

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 17. September 2021, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 48 vom 3. Dezember 2021.

Sitten, den 1. September 2021

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri